

Viel Neues aus dem Verkehrsrecht

MOBILITÄT Referat des Rechtsanwalts Dr. Hans-Wolfgang Dittrich als Fachanwalt für Verkehrsrecht und Vertragsanwalt des ADAC

BAD KÖTZTING. In seinem Referat im Rahmen der Jahreshauptversammlung des AC Bad Kötzting ging Dr. Hans-Wolfgang Dittrich, Vertragsanwalt des ADAC, schwerpunktmäßig auf neue Vorschriften im Verkehrsrecht und Tendenzen ein. Damit setzte er routinemäßig seine Vortragsreihe fort, die man bei derlei Anlässen schon gewohnt ist. Zunächst thematisierte Dr. Hans-Wolfgang Dittrich die EU-weite Bußgeld-Vollstreckung.

Deutsche Kraftfahrzeugführer seien lange Zeit vor der Vollstreckung seitens anderer EU-Länder verhängter Geldbußen und Geldstrafen in Deutschland sicher gewesen. Nach jahrelangen Vorarbeiten gelte dies seit dem 28.10.2010 nicht mehr. So können nicht bezahlte Auslandsbußgelder ab einem Betrag von 70 Euro auch in Deutschland vollstreckt werden. Der Betrag verstehe sich inklusive Verfahrenskosten. Diese Bagatellgrenze werde somit beispielsweise auch dann erreicht, wenn die Geldbuße 50 und die Verfahrenskosten 25, zusammen also 75 Euro betragen. Zuständige Behörde für die Prüfung und Durchführung der Vollstreckung sei das Bundesamt für Justiz (BfJ) in Bonn. Sämtliche EU-Nachbarstaaten hätten dieses neue Gesetz bereits umgesetzt.

EU-Führerschein

Zum 19. Januar 2009 sei die 3. EU-Führerschein-Richtlinie in Kraft gesetzt worden. Seit dem würden deutsche Behörden eine ausländische Fahrberechtigung nicht anerkennen, wenn dem Führerscheininhaber zuvor im Inland die Fahrberechtigung entzogen worden ist.

Während der Verwaltungsgerichtshof (VGH) München für Bayern die Richtlinie dahin gehend beurteile, dass sich deutsche Kraftfahrzeugführer,



Dr. Hans-Wolfgang Dittrich Foto: ksm

rer, die ab dem 19. Januar 2009 nach vorheriger Entziehung ihrer Fahrerlaubnis im Inland ihren Führerschein in einem anderen EU-Land erworben haben, bei Fahrten im Inland sich des Fahrens ohne Fahrerlaubnis schuldig machten, würden mehrere Obergerichtspräsidenten anderer Bundesländer eine gegenteilige Rechtsauffassung vertreten. Die Problematik des Führerschein-Tourismus sei daher immer noch nicht ausgestanden. In Kürze müsse der Europäische Gerichtshof über diese Streitfrage entscheiden.

Drogendelikte im Verkehr

Der 49. Deutsche Verkehrsgerichtstag 2011 in Goslar, stelle fest, dass im Jahr 2009 zwar 85 Prozent der in Deutschland geahndeten Trunkenheitsfahrten auf Alkohol zurückzuführen waren. Der Anteil der Fahrten nach Drogenkonsum steige aber stetig.

Es werde daher gefordert, dass die Zusammenarbeit von Polizei und Fahrerlaubnisbehörde so ausgestaltet sein müsste, dass den Konsumenten harter Drogen nach einer Drogenfahrt unverzüglich die Fahrerlaubnis entzogen werden könne. Die für die Verkehrssicherheit zuständigen Institutionen werden aufgefordert, die Aufklärungsarbeit zu den Gefahren der Drogenfahrt, namentlich der Wirkungsproblematik der einzelnen Droge und

den rechtlichen Konsequenzen zu intensivieren. Insbesondere sollte hier die Ausbildung in den Fahrschulen verstärkt werden.

Mit dem stetig zunehmenden Lkw-Verkehr habe sich der 49. Deutsche Verkehrsgerichtstag 2011 ebenfalls befasst. Derzeit seien rund 1,75 Millionen in Deutschland zugelassene Lieferwagen, Lkw und Sattelzugmaschinen im Güterverkehr eingesetzt. Nach Studien werde sich allein die Zahl der deutschen Nutzfahrzeuge auf 2,9 Millionen erhöhen. Hinzu kommen Lkw mit ausländischem Kennzeichen, die bereits heute die Millionengrenze überschreiten würden.

Es werde daher für erforderlich gehalten, eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h für Lkws einzusetzen. Bei schweren Verstößen soll vermehrt von der Möglichkeit der Gewinnabschöpfung und des Verfalls Gebrauch gemacht werden. Dies erscheine aus Gründen des fairen Wettbewerbs geboten.

Unfälle beenden Freundschaften

Ein Unfall habe schon oft zum Ende „dickster“ Freundschaften geführt, führte der Referent weiter aus. Dies könnte dann eintreten, wenn der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs, dieses aus Gefälligkeit einer anderen Person zur Benutzung zur Verfügung stellt, diese Person schuldhaft einen Unfall baut, und das dadurch beschädigte Kraftfahrzeug des Verleihers nicht vollkaskoversichert ist.

Stillschweigende Haftungsbeschränkungen wären bei derartigen Fällen ein angemessenes Mittel zum Schutz des Schädigers vor unzumutbaren Haftungsfolgen. Diese Möglichkeit der Haftungseinschränkung soll nach Auffassung der Experten in Ausnahmefällen gelten.

Beispiel für eine solche Ausnahme wäre der Fall, dass jemand gebeten wird, ein Fahrzeug zu führen, dessen Fahrer aufgrund von Alkoholgenuss nicht mehr hierzu in der Lage ist. Dies soll selbst dann gelten, wenn der Fahrzeugführer ein eigenes Interesse daran habe, nach Hause zu kommen. (ksm)